



Urteile: Bundesgerichtshof (BGH) - Blatt 29.150

Thema: **Abweichung vom LV**



Kurzbeschreibung zum Thema:

Darf eine Trockenbauwand vom Leistungsverzeichnis (LV) abweichen, wenn auf den > Stand der Technik < hingewiesen wird und die Abweichung erst nach einem Naturereignis eines Wasserschadens bemerkt wurde? Kann eine Nachbesserung der Leistung dann - bemerkt im Extremfall - vom Handwerker und Unternehmer, mit der Unverhältnismäßigkeit des Aufwands abgelehnt werden? Der BGH hat hier eine klare Entscheidung getroffen. Man darf gespannt sein.

Urteil und Aktenzeichen:

Urteil vom 10.04.2008 – VII ZR 214/06

Kommentar BGH:

Der BGH kam zu der Auffassung, dass der Auftraggeber sehr wohl ein objektives Interesse an der teureren, jedoch Risiko ärmeren Ausführung hat. Er schloss die Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung aus.

Sachverhalt:

Im Leistungsverzeichnis von WC- Trennwänden war eine beidseitig doppelt beplankte Gipskartonwand mit einer Imprägnierung für Nassbereiche ausgeschrieben. Auch bei der Auftragsbestätigung wurde dieser Ausschreibungstext zu Grunde gelegt. Es erfolgte eine Abnahme und nach geraumer Zeit der Abnahme, wurde ein Wasserschaden festgestellt. Dabei bemerkte der Auftraggeber, dass die Wände lediglich mit einer imprägnierten und einer nicht imprägnierten Platte beplankt waren.

Der Auftraggeber verlangte die Nachbesserung und forderte den Rückbau und den späteren Einbau von je zwei imprägnierten Platten.

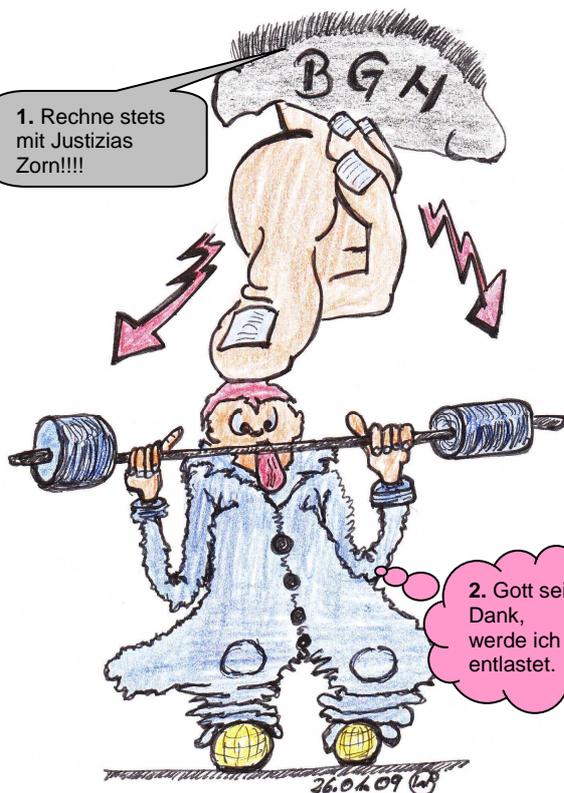
Der Unternehmer war der Meinung, dass die Mängel-Beseitigung unverhältnismäßig sei.

Was bedeutet unverhältnismäßig?

Unverhältnismäßigkeit ist nur gegeben, wenn der Auftraggeber an einer untergeordneten Leistung geringes Interesse hat und dadurch dem Unternehmer - mit der Beseitigung des Mangels - ein unangemessener Aufwand entstehen würde. Das Gericht spricht hier von einem geringen, objektiven Interesse.

Hat der Auftraggeber allerdings ein objektiv, berechtigtes Interesse an der Beseitigung des Mangels und an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages, kann ihm der Unternehmer - wegen zu hoher Kosten - diese Nachbesserung nicht verweigern. Hierbei geht das Gericht davon aus, dass eine Verweigerung lediglich dann gerechtfertigt ist, wenn das Bestehen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung - im Verhältnis zu dem Aufwand - unter Abwägung aller Umstände > einen Verstoß gegen Treu und Glauben < darstellt. Dabei wägt das Gericht auch ab, ob und in welchem Umfang, der Unternehmer den Mangel verschuldete? Hier geht der BGH davon aus, dass es nicht darauf ankommt, ob die ausgeführte Leistung, den > anerkannten Regeln der Technik < entspricht, und die > Gebrauchstauglichkeit < nur - wie hier bei einem Wasserschaden (Extremfall) - beeinträchtigt ist?

1. Rechne stets mit Justizias Zorn!!!!



2. Gott sei Dank, werde ich entlastet.

Autoren-Kommentar:

Ein gutes Urteil.

Entscheidend war bei diesem Urteil, dass festgestellt wurde, dass bei einer 24-stündigen Belastung der Gipskartonplatten, das Aufsaugen (Osmose) der nicht imprägnierten Platten, im senkrechten Verbau eine Höhe von 210 mm einnahm. Bei den imprägnierten Platten allerdings nur 20 mm. Dabei ist für den Auftraggeber sehr wohl ein hohes, objektives Interesse an der teuren und besseren Ausführung gelegen, oder wie es die Richter ausdrücken, *gewichtet*. Denn, mit der imprägnierten Ausführung möchte ja der Auftraggeber gerade mit der teuren Ausführung auch das Risiko - gerade dieses Extremfalles - minimieren. Es ist nämlich ein erheblicher Unterschied, ob im Extremfall des Wasserschadens senkrecht stehend an der Wand, 210 mm Wandteile ausgetauscht werden müssen, oder 20 mm? Folglich stellt sich das > objektive < Auftraggeber-Interesse mit der Beseitigung des Mangels plausibel dar.

Kommentar von Stirl:

Auch Stirl ist der Meinung, dass die Nachbesserung > objektiv gesehen < vertretbar ist.

Quelle: Internetsammlung BGH:
Gefunden am 20.01.2009

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de